

Evaluation des „Hackerparagraphen“[1] TOP 1 am 14. Januar 2013

14.1.2013

Bei der Anhörung von Sachverständigen im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität und der Neufassung des § 202 StGB wurden von einigen Sachverständigen Bedenken geäußert, dass es hierdurch zukünftig problematisch sein könnte, Sicherheitslücken in IT-Systemen von Unternehmen aufzuspüren, ohne in die Gefahr geraten, sich strafbar zu machen. Der Umgang mit sogenannten "Dual use"-Programmen wurde von diesen Sachverständigen als nicht hinreichend klar geregelt gesehen. Hierdurch wurde eine gewisse Beeinträchtigung der Sicherheit von Computersystemen befürchtet, wie auch - bei Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren - Durchsuchungen in der IT-Branche.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes gab es nur wenige Hinweise, ob und inwieweit diese Befürchtungen sich letztendlich bewahrheitet haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Nichtannahmeentscheidung von Beschwerden gegen die neue Strafvorschrift betont, dass nach dem Gesetzeswortlaut, seiner Auslegung und der gesetzgeberischen Intention sog. "Dual-Use"-Programme von der Strafvorschrift nicht umfasst sind und darüber hinaus die Absicht der Begehung einer Straftat Tatbestandsvoraussetzung ist.

- Nicht zuletzt um jetzt noch bestehenden Unsicherheiten in IT-Sicherheitsunternehmen und Universitäten zu begegnen, empfiehlt die Enquete-Kommission daher, im Rahmen der Evaluation der Straftatbestände auch die Auswirkungen der Neufassung des § 202 a StGB auf die Möglichkeiten der Ausfindigmachung von Sicherheitslücken und Prüfung von Sicherheitvorkehrungen in IT-Systemen zu evaluieren und gegebenenfalls europarechtskompatible Präzisierungen am Gesetzestext vorzunehmen.

[1] Siehe hierzu auch den Vorschlag „Streichung von §202c StGB („Hackertoolverbot“)" aus der Online-Beteiligungsplattform. Siehe

hierzu: Kapitel V

[3] 2 BvR 2233/07, 1151/08 und 1524/08:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090518_2bvr223307.html